

S a t z u n g

der DJK Leutershausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen DJK Leutershausen e.V.

Er wurde am 03.05.1958 als Rechtsnachfolger des am 08.08.1932 gegründeten Sportvereins "Eintracht Leutershausen" gegründet und am 14.03.1968 in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist der Ortsteil Leutershausen in der Großgemeinde Hohenroth, Landkreis Rhön-Grabfeld.

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Satzung unterliegt der Genehmigung des DJK Bundesverbandes.

Der Verein führt das DJK-Zeichen, seine Farben sind schwarz und weiß.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und seiner Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten fachgerechten Sport ermöglichen und der Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Einklang mit der Botschaft Jesu Christi dienen.

Er vertritt die Anliegen des Sportes in Kirche und Gesellschaft.

Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- Er fördert den Leistungs- und Breitensport, das Gemeinschaftsleben und die Freizeitgestaltung und dabei das Sportethos sowie die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder. Dazu ist er bemüht, die entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

- Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Menschen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in der freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
- Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
- Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK Sportverband.
- Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK Sportjugend sollen jugendgemäße Angebote gemacht werden für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Die Modalitäten werden durch die Vereinsjugendordnung geregelt.
- Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen des DJK-Bundesverbandes oder des Bayerischen Landes-Sportverbandes.
- Personen die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-pauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§§26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr und Finanzierung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die zur Durchführung der Aufgaben der DJK Leutershausen erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:

- Beiträge der Mitglieder
- Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen
- Spenden der Mitglieder und Förderer des Vereins
- Zuschüsse der öffentlichen Hand
- Einnahmen aus dem Sportheimbetrieb oder dessen Verpachtung
- Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen
- Sonstige Einnahmen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein DJK Leutershausen darf keine als die unter § 2 der Satzung bezeichneten Ziele verfolgen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (vom 01.01.1977).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Arbeit der Organe des Vereins beruht auf folgenden Regelwerken:

- Satzung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Satzung und Ordnungen der DJK
- Satzung und Ordnungen des BLSV und seiner Fachverbände

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den DJK-Diözesanverband und den Bundesvorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied der DJK Leutershausen kann unabhängig von Nationalität oder religiöser Zugehörigkeit jeder werden, der die Ziele, Aufgaben und Regeln der DJK Leutershausen anerkennt.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Organisation oder Leitung des Vereines tätig sind.
- Passive Mitglieder, die sich nicht regelmäßig oder gar nicht am Sport beteiligen, die aber ansonsten bereit sind, durch ihren Beitrag den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu fördern.
- Förderer, die durch einen freiwilligen Beitrag oder Spende den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 7 Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung zur Aufnahme in die DJK Leutershausen erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Die Einwilligung wird durch Unterschrift unter den Aufnahmeantrag oder auf andere Weise schriftlich zum Ausdruck gebracht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn die in dieser Satzung formulierten Bedingungen für die Aufnahme nicht erfüllt sind.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod eines Mitgliedes
- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss aus dem Verein
- Auflösung des Vereins

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem die Kündigung erfolgt. Es ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes werden sämtliche Verpflichtungen fällig.

§ 9 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag eines Vereinsmitgliedes.

Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Bevor über den Ausschluss befunden wird, muss eine Anhörung des Betroffenen stattfinden. Kommt aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, innerhalb von zwei Monaten kein Termin zustande, kann der Ausschluss ohne Anhörung erfolgen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein in den verschiedenen Abteilungen angebotenen Übungsstunden teilzunehmen.

Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in dem Umfang, wie dies nach § 13 der Satzung bestimmt ist.

Pflichten der Mitglieder sind:

- die Satzung und Ordnungen der DJK Leutershausen anzuerkennen
- am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK Leutershausen teilzunehmen
- eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- durch aktive Mitwirkung den Bestand des Vereines sichern zu helfen

§ 11 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag auf Zeit oder auf Dauer eingesetzt. Auf Dauer eingesetzte Ausschüsse können auf Antrag von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Zusammensetzung: Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden
- Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
- Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Festsetzung der Vereinsbeiträge

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung durch Aushang im Sportheim und an den schwarzen Brettern in Leutershausen und Querbachshof. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem mit der gleichen Frist in den Tageszeitungen: Rhön- und Saalepost und Main-Post.

Es sind zu unterscheiden:

- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Fertigstellung und Vorlage der Jahresabschluss-Bilanz, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres abzuhalten. Sie findet nur einmal im Jahr statt. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eventueller außerordentlicher Mitgliederversammlungen
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Jahresabschlussbericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft

6. Wünsche und Anträge
7. Freie Aussprache
8. Neuwahl der Vorstandschaft (nur nach Ablauf der Wahlperiode)
9. Punkte, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung gestellt werden und die für Mitglieder oder Verein von grundsätzlichem Interesse sind.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

- Sie ist dann einzuberufen, wenn dringende Entscheidungen nur mit Zustimmung der Mitglieder gefällt werden können, insbesondere außerordentliche Neuwahlen der Vorstandschaft, Satzungsänderungen oder Probleme gleichen Ranges.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. In diesem Falle muss der 1. Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen.
- Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den Richtlinien zur Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen durch den Vorstand oder - falls dieser nicht mehr im Amt ist - durch den letzten Wahlvorstand.
- Anträge auf Änderung der Satzung sowie Anträge, für die die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, müssen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13

Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zu allen in der Tagesordnung enthaltenen Punkten entscheidungsfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde.

Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimmen enthalten werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- jedes Mitglied der Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für den Austritt aus überregionalen Verbänden oder der Vereinsauflösung sind bei einer Anwesenheitsquote von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für alle Abstimmungen ist eine Briefwahl möglich.

Die Entscheidung zur Durchführung einer Briefwahl liegt beim Vorstand.

§ 14 Vorstandschaft, Ausschüsse

Der Vereinsvorstand umfasst mindestens vier Personen:

1. den Vorsitzenden
2. den Schriftführer
3. Schatzmeister
4. Geistl. Beirat

Im Allgemeinen sollten ferner in den Vorstand gewählt werden:

1. ein stellvertretender Vorsitzender
2. die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten
3. der Leiter des Sportheimbetriebes sowie
4. maximal 3 Beisitzer, die sich der Referate Jugend, Öffentlichkeitsarbeit und Frauensport annehmen sollten.

Im Vorstand sollte mindestens eine Frau vertreten sein.

Die nicht zwingend vorgeschriebenen Positionen innerhalb der Vorstandschaft können in Personalunion vom Vorstand geleitet werden. Die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird im 3-jährigen Turnus neu gewählt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Aufgaben des Vereinsvorstandes:

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes und den sonstigen überregionalen Verbänden teilzunehmen.
- Die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen.
- Die festgesetzten Beiträge termingemäß an des Bundesverband; Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbände zu leisten.
- Die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen.
- Für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbänden und Fachverbänden zu sorgen.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu den besonderen Aufgaben des Geistlichen Beirats gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmit-

gliedern. Besteht ein geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.

- Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen für die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse sowie die Vereinskonten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung und stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss auf. Die Buchführung wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung inne, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschafts- und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und die Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Ausschüsse und Mannschaftsführer sowie durch Unterabteilungsleiter und Trainer unterstützt.
- Das Jugendreferat ist für die Betreuung der Schüler und Jugendlichen im sportlichen und außersportlichen Bereich verantwortlich. Es erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung und der Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

§ 15

Austritt aus überregionalen Verbänden

Der Austritt aus überregionalen Verbänden (DJK, BLSV, BFV usw.) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde (Kuratie Leutershausen), in der der Verein seinen Sitz hat und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.